



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 /	0351	23.04.2020
				131881	81920	

Tagesbrief 26/20 vom 23.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Fachempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen**
- **Fragen zur Vollstreckungshilfe und zum Anwendungsbereich von § 53 OWiG**
- **Ergebnisse des Koalitionsausschusses des Bundes vom 22. April 2020**
- **Aktuelle Informationen für pflegende Angehörige**
- **Vereinfachungen im Fördervollzug aufgrund der Corona-Pandemie, hier: Hochwasserschadensbeseitigung 2013**
- **Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in Kitas und Schulen**

1. Fachempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen

Wir möchten über die Fachempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen zur „Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Sächsischen Feuerwehr in pandemischen Lagen - Schwerpunkt SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ (Stand 08.04.2020: vgl. **Anlage 1**) - informieren.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Fragen zur Vollstreckungshilfe und zum Anwendungsbereich von § 53 OWiG

Aufgrund verschiedener Anfragen zur Reichweite von Vollstreckungshilfen und zum Anwendungsbereich von § 53 OWiG auf die Ortspolizeibehörden und den gemeindlichen Vollzugsdienst möchten wir als **Anlage 2** ein uns nun vorliegendes Schreiben des SMI an die LDS Sachsen übersenden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

3. Ergebnisse des Koalitionsausschusses des Bundes vom 22. April 2020

Der Koalitionsausschuss des Bundes hat gestern folgende Beschlüsse gefasst:

*„Deutschland hat die COVID19-Pandemie durch einschneidende Beschränkungen erfolgreich gebremst. Dies hat erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen. Trotzdem können wir **nur in kleinen Schritten die Beschränkungen wieder lockern**, weil das Virus weiter breit in Deutschland vorhanden ist und wir die Erfolge nicht durch eine erneute exponentielle Infektionswelle gefährden dürfen. Deshalb müssen die Entscheidungen, die wir jetzt treffen, so sein, **dass wir auch in Zukunft finanzielle Möglichkeiten haben**. Die Bundesregierung muss handlungsfähig bleiben, um weitere Maßnahmen in den kommenden Monaten finanziell stemmen zu können. Und wir müssen weitere Maßnahmen einleiten, um soziale und wirtschaftliche Härten abzufedern sowie den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund beschließen die Koalitionspartner:*

1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
2. Das **Kurzarbeitergeld** wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.
3. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und **Arbeitslosengeld** nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass

die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

4. **Gastronomiebetriebe** sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.
5. Als Corona-Sofortmaßnahme werden wir für **kleine und mittelständische Unternehmen** die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglichen (Verlustverrechnung).
6. Der Bund ist bereit, **Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen**. Deshalb werden wir mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.
7. Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, **Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.**“

Quelle: <https://www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Aktuelle Informationen für pflegende Angehörige

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat auf seinem Internetangebot „wege-zur-pflege.de“ FAQ zu verschiedenen Themenfeldern für pflegende Angehörige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus veröffentlicht:

<https://www.wege-zur-pflege.de/service/faq.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Vereinfachungen im Fördervollzug aufgrund der Corona-Pandemie, hier: Hochwasserschadensbeseitigung 2013

Mit Newsletter Nr. 025 zum Hochwasser 2013 teilt das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) heute mit:

„Für alle Maßnahmen, bei denen noch kein Verwendungsnachweis eingereicht wurde, verlängert sich das gegenwärtig festgelegte Fristende des Bewilligungszeitraumes stillschweigend um drei Monate, maximal jedoch bis zum 31.12.2022. Hierfür bedarf es weder eines gesonderten Antrages noch einer gesonderten Verbescheidung.

Dem entsprechend verlängern sich die Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises ebenfalls um drei Monate, maximal jedoch bis zum 30.06.2023.

Die Bewilligungsbehörden stellen sicher, dass das neue Fristende in den jeweiligen Fördermittelverwaltungssystemen eingetragen wird, so dass keine Mahnungen an die Zuwendungsempfänger ergehen.

Der Einbehalt für Schlusszahlungen von bisher 20% der bewilligten Zuwendung ist entsprechend der aktuellen Anwendungshinweise des SMF zur SäHO auf 10% der bewilligten Zuwendung zu reduzieren. Dies gilt für alle noch eingehenden Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise, unabhängig davon, ob eine Corona-bedingte Verzögerung des Vorhabens vorliegt oder nicht.“

Die pragmatische Herangehensweise des SMEKUL ist sehr zu begrüßen und sollte aus unserer Sicht Vorbild für andere Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene sein.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

6. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in Kitas und Schulen

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) gibt mit den als **Anlage 3.1** beigefügten Handlungsanweisungen eine Orientierung für die Leitung von Schulen und Kitas zum Umgang mit positiv getesteten Personen sowie Verdachtsfällen. Das Papier dient darüber hinaus als Orientierung für das Handeln der Gesundheitsämter beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, um ein möglichst einheitliches Vorgehen in Sachsen zu gewährleisten.

Ziel ist es vor allem, auch beim Auftreten von Corona-Fällen und Corona-Verdachtsfällen soweit möglich den Betrieb von Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten. Eine Schließung von Schulen und Einrichtungen gilt es zu vermeiden. Dazu dienen die in dem Papier dargestellten Maßnahmen im Zusammenspiel zwischen Einrichtungsleitung, Eltern und Kindern bzw. Schülern sowie dem Gesundheitsamt.

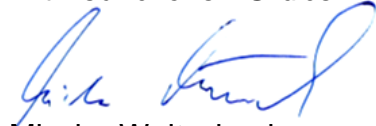
Die Einrichtungsleitungen werden insbesondere aufgefordert, alle in der Einrichtung tätigen Personen, Schüler bzw. Kinder sowie deren Eltern zu belehren. Hierfür dient das als **Anlage 3.2** beigefügte Belehrungsmuster.

Zudem soll an den Zugängen zu den Einrichtungen mit den als **Anlagen 3.3 und 3.4** beigefügten Aushängen über das Betretungsverbot beim Auftreten von Symptomen informiert werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen